



antira@systemausfall.org

Rostock, den 25.08.2005

Stellungnahme zur:

Einrichtung einer zentralen Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) in Mecklenburg-Vorpommern in Horst / Nostorf Hat M-V jetzt ein Abschiebelager?

Aufgrund einer Entscheidung des Innenministeriums des Bundeslandes M-V vom 28.06.2005, bestätigt durch die Landesregierung, existiert, mit sofortiger Wirkung, die sogenannte „Landesgemeinschaftsunterkunft“ (LGU) in Horst bei Boizenburg. Direkt neben der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Flüchtlinge, sollen folgende Personen untergebracht werden:

- a) Asylbewerber, deren Asylantrag während des Aufenthaltes in der EAE als „ offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 30 AsylVfG abgelehnt wurde,
- b) sonstige Asylbewerber, deren Asylantrag während des Aufenthaltes in der EAE abgelehnt worden ist und die keine Klage gegen die ablehnende Entscheidung erhoben haben,
- c) ehemalige Asylbewerber, die während des Aufenthaltes in der EAE vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind,
- d) Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz (Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus bzw. Illegalisierte) und
- e) Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, denen vorübergehender Schutz zu gewährleisten ist.

Unter dem Deckmantel „Landesgemeinschaftsunterkunft“ werden in Horst somit künftig die Flüchtlinge zentralisiert, die für eine baldige Abschiebung vorgesehen sind. Vollkommen absurd ist, dass Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, oftmals schwer traumatisiert, in dieser Einrichtung über einen längeren Zeitraum leben sollen.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern, Flüchtlinge mit familiären Bindungen in die Kommunen des Landes und auf regelmäßige, besondere medizinische oder pflegerische, Leistungen Angewiesene, gilt diese Regelung nicht. Die Lebensbedingungen sind diesen Ausnahmen entsprechend unzumutbar.

Für das Lager in Horst ist die Bezeichnung „Landesgemeinschaftsunterkunft“ nicht zutreffend, sondern folgt eher dem brandenburgischen Lagermodell in Eisenhüttenstadt, wo sich ebenfalls die Zentrale Aufnahmestelle (ZAS) und das „Ausreisezentrum“ auf ein und demselben Gelände befinden.

Das abseits in einem Wald gelegene Sammellager entspricht in keiner Weise dem gesetzlich festgelegten Grundsatz: „Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, dürfen Gemeinschaftsunterkünfte nur in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden.“ (§2 Abs. 2 der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung 2001). In dem stacheldrahtumzäunten Gelände müssen die Bewohner billiges Kantinenessen, allgegenwärtige Kameraüberwachung, strenge Besucherkontrollen und die ständige Polizeipräsenz jederzeit über sich ergehen lassen. Das alltägliche Unterdrückungsregime wird durch den Betreiber nach außen kaschiert – die Isolation des größten „Dschungelheims“ in M-V durch Angebote wie eine Kinderspielstube, einen Frauentreff, Sportangebote lediglich perfektioniert.



antira@systemausfall.org

Die aufgrund zurückgehender Asylbewerberzahlen geringe Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtung muss als alleinige Begründung für die Schaffung der LGU herhalten. Die wirkliche Funktion einer solchen Einrichtung wird von Seiten der Landesregierung mit keinem Wort erwähnt: unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende, zentralisierte Abwicklung von Abschiebungen.

Bisher war von Seiten der Landesregierung die Einrichtung eines „Ausreisezentrums“, wie sie schon in anderen Bundesländern bestehen, auch aus humanitären Gründen nicht vorgesehen. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Ausreisezentren verfolgt über die Ausübung permanenten Drucks das Ziel, sie zur „freiwilligen“ Ausreise, also zur „Kapitulation“ zu zwingen. Da sie ihrem Charakter nach eine Beugemaßnahme darstellt¹ und ohne richterliche Überprüfung von den Ausländerbehörden verfügt wird, verstößt sie gegen das Menschenrecht auf persönliche Freiheit.

Wir protestieren gegen die Einrichtung der LGU, die faktisch die Funktion eines „Ausreisezentrums“ für das Bundesland M-V übernehmen wird, die damit verbundene, gravierende Änderung in der Flüchtlingspolitik der Landesregierung und gegen die intransparente Politik des Innenministeriums. Wenn Beschlüsse mit solcher Bedeutung gefasst werden, dann dürfte der mündige Bürger von der Landespolitik erwarten können, dass die Dinge auch konkret benannt werden. Für beschönigende Bezeichnungen solcher Lager besteht jedenfalls kein Grund.

Wir fordern vor diesen Hintergründen eine sofortige Rücknahme dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Antirassistische Initiative Rostock (A.I.R.)

¹ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 7 B 11319/01.OVG.